



Hausordnung für das Heinz-Steyer-Stadion im Sportpark Ostra

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich & Hausrecht

- 1.1. Das Heinz-Steyer-Stadion ist eine kommunale Sportheinrichtung, die durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden der Landeshauptstadt Dresden (nachfolgend Betreiber) verwaltet wird.
- 1.2. Die Hausordnung in ihrer gültigen Fassung gilt für alle Gebäudeteile sowie das gesamte Gelände des Heinz-Steyer-Stadions. Das Gelände umfasst das Funktionsgebäude, die Fechterhalle, den Ballettsaal, die Tagesaufenthaltsräume, den Multifunktionsraum, alle Zuwege und angrenzende Außenflächen, sowie den Parkplatz Magdeburger Straße 2, 01067 Dresden
- 1.3. Die Hausordnung gilt an allen Betriebstagen, sie ist für alle Mitarbeiter, Nutzer, Besucher und sonstige Personen verbindlich und wird mit Betreten des Heinz-Steyer-Stadions anerkannt. Sie liegt am Counter/Servicepunkt aus und kann jederzeit auf der Homepage www.dresden.de/heinz-steyer-stadion eingesehen werden
- 1.4. Die Hausordnung beinhaltet:
die Nutzerordnung, Teil A für das öffentliche Angebot;
die Besucherordnung, Teil B für alle Besuchertribünen;
die Nutzerordnung, Teil C für Fechthalle, Multifunktionsraum, Ballettsaal
die Nutzerregelung, Teil D für Sportregelnutzungen, Wettkämpfe und Spiele im Heinz-Steyer-Stadions.
- 1.5. Der Betreiber übt gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Im Rahmen von Veranstaltungen steht das Hausrecht zusätzlich dem Veranstalter zu und wird vom beauftragten und auf das Heinz-Steyer-Stadion eingewiesenen Ordnungsdienst ausgeübt. Der Betreiber oder der von ihm/dem Veranstalter eingesetzte Ordnungsdienst wird nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht des Betreibers, vom Nutzer und Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 1.6. Dem Nutzer/dem Besucher obliegt während der Nutzung/des Aufenthaltes im Heinz-Steyer-Stadion die Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Ihm obliegt die Mitwirkungspflicht bei der Durchsetzung der Hausordnung.
- 1.7. Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von Nutzungszeiten, Veranstaltungen oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.
- 1.8. Ziel der Hausordnung ist es, Gefährdungen oder Beschädigungen von Personen und Sachen zu verhindern, eine störungsfreie Betreibung zu gewährleisten sowie das Heinz-Steyer-Stadion vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.
- 1.9. Im Einzelfall können die Bestimmungen durch weitere, für alle Nutzer gut sichtbare Informationen ergänzt werden.



2. Verhalten

- 2.1. Nutzer und Besucher des Heinz-Steyer-Stadions haben sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet noch geschädigt werden.
- 2.2. Alle Nutzer sind zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Personen verpflichtet.
- 2.3. Das Heinz-Steyer-Stadions verfügt über eine Brandmeldeanlage. Die Melder reagieren auf Rauch, Dampf, Sprays auf Treibgasbasis und größere Staubmengen. Kommt es auf Grund von Fehlverhalten zur Auslösung der Brandmeldeanlage, werden dem Verursacher die Einsatzkosten der Feuerwehr in Rechnung gestellt.
- 2.4. Im Funktionsgebäude (Südtribüne) des Heinz-Steyer-Stadions besteht Rauchverbot, welches auch den Gebrauch von E-Zigaretten einschließt.
- 2.5. Auf den Tribünenbereichen des Heinz-Steyer-Stadions gibt es ausgewiesene Raucherbereiche. Auf den Sitzplätzen ist das Rauchen untersagt und nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- 2.6. Der Umgang und das Entzünden von offenem Feuer, Feuerwerkskörpern, Leuchtkörpern, Rauchpulver, Rauchbomben, Raketen, Wunderkerzen oder anderen pyrotechnischen Gegenständen ist strengstens untersagt.
- 2.7. Flure, Treppen und Ausgänge sind in ihrer vollen Breite als Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
- 2.8. Es ist nicht gestattet Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrzu- und umfahrten sowie Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen einzuziehen oder zu beeinträchtigen.
- 2.9. Fahren und Parken auf Fußwegen am Heinz-Steyer-Stadion ist generell untersagt. Das Parken auf dem Parkplatz Magdeburger Straße 2, 01067 Dresden ist ausschließlich Nutzungsberechtigten (Dauerparkberechtigten und Nutzern mit gültigem Parkschein) gestattet. Kostenfreie Parkflächen stehen auf P1, P2 und P3 an der Pieschener Allee sowie auf dem Kurzeitparkplatz an der Magdeburger Straße (Eissportzentrum) zur Verfügung.
- 2.10. Sämtliche auf dem Gelände gefundenen Gegenstände sind dem Counter/ Servicepunkt zu übergeben.
- 2.11. Jeder Nutzer hat die Pflicht, Störfälle, Beschädigungen und Mängel an der Sportstätte und deren Einrichtung sowie Unfälle und Personenschäden unverzüglich dem Betreiber des Heinz-Steyer-Stadions zu melden. Ansprechpartner hierfür sind die am Servicepunkt/Counter tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreibers.
- 2.12. Alle Sportgruppen haben ihr eigenes Erste-Hilfe-Material (Verbandskasten) mitzubringen.
- 2.13. Im Falle einer Räumung oder Evakuierung haben alle Personen eine Mitwirkungspflicht. Im Rahmen einer Räumung/Evakuierung ist den Anweisungen des Betriebspersonals immer Folge zu leisten. Das Räumungskonzept des Heinz-Steyer-Stadions ist Bestandteil der Hausordnung. Die als Sprachalarmierung in der ELA hinterlegte automatische Ansage lautet:

Achtung, Achtung, dies ist eine Räumungsdurchsage. Das Stadion muss aus Sicherheitsgründen sofort geräumt werden. Bitte verlassen Sie über den nächstgelegenen Rettungsweg sofort das Stadion. Ich wiederhole...



3. Zugang & Nutzung

- 3.1. Die Nutzung des Heinz-Steyer-Stadions ist nur in Verbindung mit einem gültigen Nachweis (Bescheid, Genehmigung, Miet-, Pachtvertrag bzw. gültiger Eintrittskarte oder Akkreditierung) gestattet und darf nur entsprechend der Zweckbestimmung und Eignung erfolgen. Personen ohne gültigen Nachweis können ohne weitere Begründung des Hauses verwiesen werden.
- 3.2. In allen Kabinen-, Sport- und Arbeitsbereichen bzw. im gesamten Geländer (Innen- wie Außenflächen) sind der Genuss von Alkohol, Drogen und Kautabak sowie der Handel mit Betäubungsmitteln untersagt.
- 3.3. Das Einnehmen von Speisen und Getränken (Glasflaschen) ist auf allen Sportflächen, in der Fechthalle, im Ballettsaal, auf den Gängen und in Geräteräumen sowie in den Sanitärräumen der Kabinen verboten.
- 3.4. Der Gebrauch von Glasflaschen sowie die Benutzung von Glasbehältern und ähnlichen Gegenständen ist im gesamten Sportobjekt nicht gestattet.
- 3.5. Die Duschen dürfen nicht mit Straßen-, Sport- oder Schlittschuhen betreten werden.
- 3.6. Die Umkleide- und Duschräume des Heinz-Steyer-Stadions sind besenrein und in sauberem Zustand zu verlassen.
- 3.7. Müll ist selbständig in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 3.8. Der Verlust ausgegebener Schlüssel erfordert den Wechsel der Schließzylinder bzw. digitalen Chip-Cards. Der Tausch wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 3.9. Die Nutzung der Tagesschließfächer ist grundsätzlich der Öffentlichkeit und den Vereinen vorbehalten.
- 3.10. Der Nutzer hat das Objekt einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung sachgemäß zu benutzen. Mit Wasser, Wärme- und Elektroenergie ist sparsam umzugehen. Nach Verlassen der Räume hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Türen u. ä. verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.
- 3.11. Die Nutzung von objektfremden Gegenständen bedarf der Zustimmung des Betreibers. Die Verwendung elektrischer Geräte im Heinz-Steyer-Stadion erfordert eine vorherige Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel.

4. Verbote

Im Heinz-Steyer-Stadion, einschließlich der gedeckten und ungedeckten Flächen, sowie dem Funktionsgebäude, ist es untersagt:

- 4.1. politische Propaganda, rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten,
- 4.2. Bauten und Einrichtungen, wie Brüstungen, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, technische Anlagen, Podeste, Masten und Dächer zu be- oder übersteigen,
- 4.3. auf Sitzschalen oder Sitzbänken zu stehen oder die Tartanbahn und Rasenfläche ohne geeignetes Schuhwerk zu betreten,
- 4.4. nicht öffentliche Bereiche, abgesperrte Bereiche oder Betriebsbereiche zu betreten,



- 4.5. Hunde (mit Ausnahme von Blindenführhunden oder Assistenzhunden) oder andere Haustiere mitzubringen,
- 4.6. ohne vorherige Genehmigung durch den Betreiber Werbematerial, wie Flyer oder sonstige Drucksachen zu verteilen, Plakate und Informationen auszuhängen, Anlagen und Einrichtungen zu beschriften oder zu bekleben,
- 4.7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
- 4.8. das Gebäude und Gelände durch Wegwerfen von Abfällen, Verpackungen, Speiseresten o. Ä. zu verunreinigen,
- 4.9. das Rauchen im Objekt/ das Rauchen außerhalb der ausgewiesenen Raucherinseln,
- 4.10. Schneebälle, Papier und andere Gegenstände zu werfen.
- 4.11. verletzungsgefährdende Gegenstände, Waffen jeglicher Art und Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können, mitzuführen,
- 4.12. das Abbrennen und Werfen von Feuerwerkskörpern sowie die Nutzung feuergefährlicher Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte mit Behindertenausweis),
- 4.13. Gasprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, welche die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind, mitzuführen,
- 4.14. Laserpointer, Trillerpfeifen, Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 1,5 cm ist, sowie großflächige Spruchbänder über 1 qm oder größere Mengen an Papier, Tapetenrollen, Konfetti mitzuführen,
- 4.15. Gegenstände und Behältnisse auf dem Brüstungsband der Tribünen des Heinz-Steyer-Stadions abzustellen,

5. Durchsetzung der Hausordnung und Haftung

- 5.1. Besucher, die gegen die Hausordnung verstossen, werden des Objektes verwiesen. In diesen Fällen erfolgt **keine** Erstattung des Eintritts- oder Nutzungsentgeltes. Das Gleiche gilt für Besucher oder Nutzer, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch den Betreiber möglich.
- 5.2. Mitarbeiter/-innen des Sicherheits-, Ordnungs- und Betreiberpersonals sind berechtigt, die Kleidung und mitgeführte Gegenstände (z. B. Taschen oder Rucksäcke) von Nutzern und Besuchern auf die Mitnahme von verbotswidrig mitgeführten Gegenständen zu durchsuchen und diese Gegenstände gegebenenfalls einzuziehen. Diese Kontrolle bezieht sich auf evtl. mitgebrachte Glasflaschen, Alkohol, Betäubungsmittel sowie andere gefährliche Gegenstände und wird durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst bzw. das Betreiberpersonal nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Eingezogene Glasflaschen werden sofort entsorgt. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Ersatz des Gegenstands- und/oder Pfandwerts. Sonstige eingezogene Gegenstände werden für die Dauer der Nutzung/Veranstaltung vorübergehend in Besitz genommen und nach Ende der Nutzung/Veranstaltung herausgegeben, sofern diese nicht als Beweismittel im Rahmen eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens gelten. Werden diese Gegenstände nach Ende der Nutzung nicht abgeholt, ist der Betreiber berechtigt, sie nach Ablauf von einer Woche zu entsorgen.



- 5.3. Der Nutzer hat den Betreiber des Heinz-Steyer-Stadions von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung oder Teilüberlassung an den Betreiber gerichtet werden können.
- 5.4. Der Nutzer haftet gegenüber dem Betreiber für alle Schäden, die er im Zusammenhang mit der Benutzung des Sportobjektes und/oder dessen Einrichtungsgegenständen verursacht hat.
- 5.5. Das Betreten des Heinz-Steyer-Stadions sowie die Nutzung der Sportflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.6. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht.
- 5.7. Der Betreiber ist berechtigt, auf Grund besonderer Witterungsverhältnisse oder bei technischen Havarien die Sportflächen kurzfristig zu sperren. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Rückvergütung von Eintritts- oder Nutzungsentgelten.
- 5.8. Den Anweisungen von Polizei, Feuerwehr, Betreiber sowie der Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienste ist zwingend Folge zu leisten.



Teil A: Nutzerordnung öffentliches Laufen

1. Geltungsbereich

Die Nutzerordnung Teil A ist Bestandteil der Hausordnung des Heinz-Steyer-Stadions und ergänzt diese um das öffentliche Lauf-Angebot im Infield (Leichtathletiklaufbahn) im Freien. Die Nutzung des öffentlichen Lauf-Angebotes ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch und verliert mit Verlassen des Objektes ihre Gültigkeit. Mit Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Bestimmungen der Nutzerordnung an.

2. Durchsetzung der Hausordnung und Haftung

- 2.1. Das Betreten des Infield/ Leichtathletiklaufbahn erfolgt auf eigene Gefahr. Für Sach- und Körperschäden aus Anlass des Besuches wird keine Haftung übernommen.
- 2.2. Auf Verlangen ist die Eintrittskarte vorzuzeigen. Wird beim Verlassen der Laufbahn festgestellt, dass keine gültige Eintrittskarte vorliegt, ist der Betreiber berechtigt, dass maximale Nutzungsentgelt für die jeweilige Öffnungszeit zu erheben.
- 2.3. Das Betreiberpersonal bzw. der Sicherheits- und Ordnungsdienst kündigt rechtzeitig notwendige Pflegemaßnahmen an. Die Laufbahn/ Infield ist zügig zu verlassen und darf während der gesamten Pflegezeit nicht betreten werden. Die Freigabe des Infields erfolgt im Anschluss an die Pflege durch das Personal.
- 2.4. Der Betreiber behält sich vor, Teile des Infields/ Innenraums abzutrennen. Erstattungsansprüche von Besuchern werden durch die Verkleinerung der nutzbaren Fläche nicht begründet.
- 2.5. Der Betreiber ist berechtigt, auf Grund besonderer Witterungsverhältnisse oder bei technischen Havarien die Infield-Flächen kurzfristig zu sperren. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Rückvergütung von Nutzungsentgelten oder Fahrtkosten.
- 2.6. Besucher, die gegen die Hausordnung, insbesondere gegen „Nutzerordnung Teil A“ verstößen, werden des Objektes verwiesen. Es erfolgt in diesen Fällen keine Erstattung des Nutzungsentgeltes. Das Gleiche gilt für Besucher, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch den Betreiber möglich.

3. Sonstiges

- 3.1. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen, Fundsachen werden angemessen lange im Servicepunkt aufbewahrt. Bei Abholung sind gegebenenfalls entstandene zusätzliche Lager- und Verwaltungskosten an den Betreiber zu entrichten.



Teil B: Nutzerordnung Besucherbereiche

1. Geltungsbereich

Die Besucherordnung Teil B ist Bestandteil der Hausordnung des Heinz-Steyer-Stadions und ergänzt diese bei Veranstaltungen, Spieltagen jeglicher Art und Wettkämpfen mit Besucherverkehr. Zudem gelten die Hinweise und allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters bzw. Nutzers.

2. Ausnahmen

- 2.1. Im Einvernehmen mit der Polizei und/oder dem Veranstalter kann einzelnen Besuchern gestattet werden, größere als in Punkt 4.1.4 der Hausordnung genannte Fahnen, Transparentstangen oder Spruchbänder mit sich zu führen. Mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen hinsichtlich ihres Materials unter den Begriff „schwer entflammbar“ (Baustoffklasse DIN 4102-1 „B1“) fallen.

3. Durchsetzung der Hausordnung

- 3.1. Betreiber, Veranstalter sowie der beauftragte Sicherheits- und Ordnungsdienst darf Personen den Zutritt zum Objekt verweigern oder sie des Hauses verweisen, wenn sie:
 - 3.1.1. die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
 - 3.1.2. die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
 - 3.1.3. erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - 3.1.4. erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
 - 3.1.5. mit einem örtlichen oder bundesweiten Stadion-/ Hausverbot belegt sind,
 - 3.1.6. erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
 - 3.1.7. verbotene Gegenstände im Sinne von Punkt 4 der Hausordnung (Verbote) mit sich führen,
 - 3.1.8. vorgeben, eine Waffe oder eine Sprengstoffvorrichtung mit sich zu führen.
- 3.2. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Haus-/Nutzerordnung ist der Betreiber, der Veranstalter sowie der beauftragte Sicherheits- und Ordnungsdienst berechtigt, von der/den betreffenden Person/-en die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen oder die Person/-en durch den Einsatz technischer Mittel zu untersuchen.
- 3.3. Werden Besucher aufgrund des Verstoßes gegen die Haus-/Nutzerordnung des Objektes verwiesen, erfolgt keine Erstattung des Eintrittsentgeltes. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch den Betreiber möglich.



Teil C: Nutzerordnung Fechthalle, Multifunktionsraum, Ballettraum

1. Geltungsbereich

Die Nutzerordnung Teil C ist Bestandteil der Hausordnung des Heinz-Steyer-Stadions und ergänzt diese um den Bereich Fechthalle, Multifunktionsraum und Ballettraum mit der dazugehörigen Besuchertribüne und den Krafträumen.

2. Verhalten

- 2.1. Fechthalle, Multifunktionsraum, Ballettraum sowie die Krafträume dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung sowie mit absatz- und stollenlosen Schuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die genannten Räume nicht zulässig.
- 2.2. Die Mitnahme von Taschen und Straßenbekleidung in die vom Geltungsbereich dieser Nutzerordnung erfassten Räume sowie der Gebrauch von Materialien aus Glas sind im gesamten Ballspielhallen-, Umkleide-, Tribünen- und Sanitärbereich nicht gestattet.
- 2.3. Ausgegebene Spiel- und Sportgeräte sowie sonstige Einrichtungsgegenstände sind sofort nach Ende der vereinbarten Benutzungsdauer bzw. des Sportunterrichts zurückzugeben.
- 2.4. Das Zu- und Abschalten des Hallenlichtes erfolgt ausschließlich durch das Objektpersonal.
- 2.5. Die Geräte- und Technikräume dürfen von Kindern unter 16 Jahren nur in Begleitung des Übungsleiters betreten werden.
- 2.6. Das Aufstellen und Abbauen der Sportgeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen.
- 2.7. Alle Sportgeräte dürfen nur von eingewiesenen Personen benutzt bzw. aufgebaut werden. Sportgeräte sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
- 2.8. Alle Sportgeräte sowie die Spielfeldausstattung sind in die vorgesehenen Lagermöglichkeiten zurückzubringen.
- 2.9. Die Nutzung mitgebrachter Sportgeräte bedarf der vorherigen Zustimmung des Objektpersonals.
- 2.10. Das Abkleben von temporären Spielfeldlinien ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Objektpersonals gestattet.
- 2.11. Darüber hinaus hat der Nutzer die rückstandsfreie Entfernung der Linierung zu gewährleisten. Das Beschreiben des Bodens ist nicht gestattet.
- 2.12. Nutzer, die gegen die Hausordnung, insbesondere gegen die Vorschriften der „Nutzerordnung Fechthalle, Multifunktionsraum, Ballettraum“ verstößen, werden des Objektes verwiesen. Das Gleiche gilt für Besucher, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch den Betreiber möglich.



Teil D: Nutzerordnung Sport

1. Geltungsbereich

Die Nutzerordnung Sport Teil D ist Bestandteil der Hausordnung des Heinz-Steyer-Stadions und beschreibt insbesondere Abläufe und Verfahrensweisen in der Sportregelnutzung, sowie bei Wettkämpfen und Spielansetzungen. Die gedeckten und ungedeckten Sportflächen sind nur mit passenden Sportschuhen zu benutzen. In den Verkehrswegen (Treppenhäuser, Flure, ...) ist das Tragen von ungeeignetem Schuhwerk, beispielsweise Fußballschuhe mit Metallstollen, untersagt.

2. Überziehen von Nutzungszeiten

Die Nutzungszeit im Belegungsplan ist verbindlich. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Nutzungszeit pünktlich zu beenden. Zur Nutzungszeit zählen auch die Vor- und Nachbereitung. Überschreitungen der Nutzungszeit werden durch Nachberechnung des Nutzungsentgeltes bzw. mit dem Widerruf zukünftiger Nutzungen geahndet. Nutzer der Sportflächen gemäß Nutzungsbescheid dürfen sich 30 Minuten vor und nach dieser Nutzungszeit zu Umkleidezwecken in den zugewiesenen Umkleidebereichen des Heinz-Steyer-Stadions aufhalten. Das Überziehen der Nutzungszeit wird folgendermaßen geahndet:

- 2.1. 1. Verstoß in der Saison: Ermahnung durch Objektpersonal (aktenkundig/ Vorkommisanzeige) und schriftliche Androhung der Berechnung des Nutzungsentgeltes in der Tarifgruppe 4 (Vollzahler).
- 2.2. 2. Verstoß in der Saison: Information an SG Vertragswesen, Rechnungslegung des Nutzungsentgeltes in Tarifgruppe 4 (Vollzahler).

Bei Nutzungszeiten gilt: Trainingsinhalte, die die Sportböden übermäßig beanspruchen, sind dem Betriebspersonal im Vorfeld anzugeben. Sollten die Sportflächen tiefe Rillen, Löcher oder andere Beschädigungen aufweisen, ist dies dem Personal umgehend anzugeben und die Trainingseinheit zu beenden.

3. Nutzung ohne vorherige Beantragung

Das Nutzen der Sportstätte ohne vorherige Beantragung wird folgendermaßen geahndet:

- 3.1. 1. Verstoß in der Saison: Ermahnung durch Objektpersonal (aktenkundig/Vorkommnisanzige), Nachberechnung in der bewilligten Tarifgruppe, schriftliche Androhung der Berechnung des Nutzungsentgeltes in der Tarifgruppe 4 (Vollzahler) bei Folgeverstoß.
- 3.2. 2. Verstoß in der Saison: Rechnungslegung gemäß TG 4 (Vollzahler).

4. Nicht fristgerechte Rückgabe von Nutzungszeiten

Die Abgabe von Nutzungszeiten sollte unter der Woche spätestens 1 Tag vor Nutzung bis 12 Uhr bei der Servicestelle erfolgen. Am Wochenende ist zusätzlich der Counter/ Servicepunkt zu informieren. Bei Verstößen gilt folgende Regelung:

- 4.1. 1. Verstoß in der Saison: Ermahnung durch Objektpersonal (aktenkundig/Vorkommnisanzige), Nachberechnung in der bewilligten Tarifgruppe, schriftliche Androhung der Berechnung des Nutzungsentgeltes in der Tarifgruppe 4 (Vollzahler) bei Folgeverstoß.
- 4.2. 2. Verstoß in der Saison: Rechnungslegung gemäß TG 4 (Vollzahler).



5. Schlüsselverlust

Bei Nichtrückgabe übergebener Schlüssel gilt folgende Regelung:

Es erfolgt eine Meldung durch den Servicepunkt/Counter (aktenkundig/Vorkommnisanzeige bzw. Vermerk im Rücknahme-Protokoll). Die Karez für die Suche nach dem verlorenen Schlüssel durch den/die Nutzer beträgt maximal 7 Tage. Danach erfolgt eine automatische Neubeschaffung des Schlüssels und Rechnungslegung an den Nutzer, sofern erforderlich, kommt auch der Wechsel der Schließanlage mit Weiterberechnung der Gesamtkosten in Betracht. Die Entscheidung über den Umfang der Neubeschaffungsmaßnahme trifft der Betreiber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der/die im Nutzungsbescheid ausgewiesene Nutzer/-in trägt die Verantwortung für alle ausgegebenen Schlüssel innerhalb seiner/ihrer Nutzungszeiten (inkl. Gästemannschaften).

6. Nutzung des Stadionumlaufs

Im Einzelfall können – je nach vorliegender Witterung und nach Prüfung der Verfügbarkeit – Warmups und Stretchings im Umgangsbereich des Heinz-Steyer-Stadions durch den Counter/ Servicepunkt freigegeben werden. Voraussetzung ist die Begleitung durch einen Trainer/Übungsleiter. Eine Verschmutzung des Bereichs ist auszuschließen. Der Nutzer stellt den Betreiber von jeglicher Haftung frei (der Bereich ist grundsätzlich für Sportnutzungen nicht geeignet/genehmigt).

7. Übergabe & Rücknahme bei Veranstaltungen (Wettkämpfe und Spielansetzungen)

Bei Spielansetzungen und Wettkämpfen unter Mitnutzung der Besucherbereiche hat immer eine Übergabe und Rücknahme durch das Objektpersonal zu erfolgen. Der Nutzer wird hierfür vor und nach dem Wettkampf/Spiel eigenständig an den Counter/Servicepunkt herantreten. Bei nicht beseitigten Verschmutzungen oder Beschädigungen wird ein Vorkommnisprotokoll gefertigt. Zusätzliche Reinigungs- und/oder Reparaturkosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Bleibt die Übergabe/Rücknahme aus, werden Reinigungs- oder Reparaturkosten dem letzten Nutzer vor Schadensdokumentation in Rechnung gestellt. Bei wiederholten Verstößen können die Nutzungszeiten des Nutzers widerrufen werden.

8. Mobiliar & Zusatzaufwendungen

Nach vorheriger Abstimmung mit dem Betreiberpersonal können zu Veranstaltungen, Wettkämpfen und Spielen vorhandenes Mobiliar/Equipment zur Verfügung gestellt werden bzw. Umbauten erfolgen (z. B. Ausbau von Scheiben, Patch von Internetanschlüssen). Abhängig vom Leistungsumfang werden diese Zusatzleistungen dem Nutzer in Rechnung gestellt (Angebot/Angebotsannahme).

9. Anmeldung und Betreibung von Ständen

Das Aufstellen von Imbiss-, Getränke-, Promotion- und sonstigen Verkaufsständen in/an dem Heinz-Steyer-Stadion ist anmeldungs- und genehmigungspflichtig. Die Betreibung von Ständen ist gegenüber dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden, Sachgebiet Eventmanagement (E-Mail: sportpark-event@dresden.de), spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Im Falle der Genehmigung durch den Betreiber sind alle Stände außerhalb der Fluchtwege, auf den vom Betreiber zugewiesenen Standflächen zu platzieren und müssen den Anforderungen der Hausordnung, dem Sicherheitskonzept und der Brandschutzordnung vollumfänglich entsprechen. Für die Einholung aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ist der Nutzer/ Veranstalter selbständig und auf eigene Kosten verantwortlich. Die zur Verfügung gestellte Fläche muss im Anschluss an die Veranstaltung gereinigt und in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.



Für die Sondernutzung werden gemäß Punkt 7 des Entgeltkataloges des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden folgende Gebühren erhoben:

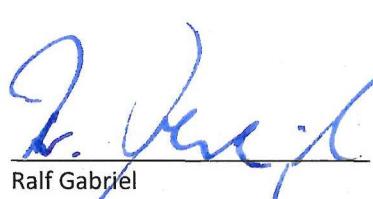
- 9.1. pro Stand (max. 3x3 m) bis zu 4 Stunden = 18€
- 9.2. pro Stand (max. 3x3 m) Tagessatz = 36€

Grillen ist ausschließlich mit Elektrogrills, Frittieren nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Brandschutzverantwortlichen gestattet. Das Kochen ist in den Regenerierküchen der Südtribüne nicht erlaubt. Die Ausgabe von Getränken in Glasflächen und Glasbehältern ist generell untersagt. Bei der Betreibung von Imbiss- und Getränkeständen wird zudem eine Müllentsorgungspauschale veranschlagt.

10. Müllentsorgung & Reinigung bei Veranstaltungen

Alle Nutzungen mit erhöhtem Entsorgungsaufkommen (über den Umfang der Regelnutzung hinaus) sind im Vorfeld anzumelden. Es wird im Vorfeld ein entsprechendes Entgelt hierfür festgesetzt. In diesem Fall stehen zur Entsorgung Müllcontainer zur Verfügung bzw. müssen auf eigene Kosten bei der Dresdner Stadtreinigung zusätzliche Kapazitäten vorgehalten werden. Der Schlüssel ist am Counter/ Servicepunkt erhältlich. Davon unberührt bleibt die Pflicht, die Sportflächen und Kabinen in einem ordnungsgemäßen und besenreinen Zustand zu verlassen und eine Rückgabe durchzuführen.

24. MRZ. 2025



Ralf Gabriel
Betriebsleiter

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Sportstätten
Postfach 120020
01001 Dresden



Ralf Minge
Abteilungsleiter Sportpark Ostra

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Sportstätten
Postfach 120020
01001 Dresden